

VORLAGE AN DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Vorlagennummer: 4/2006-2011

	TOP-Nr.:	
	Sitzung am:	
	Abteilung:	1
	Aktenzeichen:	001-00

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	26.04.2006	

Gemeindevertretung;

Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Gemäß § 57 HGO hat die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte die stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. In § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Neuberg ist die Zahl der Stellvertreter auf 5 festgelegt. Die Stellvertreter sind nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen, die Wahl muss also schriftlich und geheim erfolgen. Die Aufgaben des Wahlleiters werden vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahrgenommen (§ 55 Abs. 4 HGO). Für die Wahl der Stellvertreter sind Wahlvorschläge der jeweiligen Fraktionen einzureichen, welche die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufführen. Sie sind schriftlich einzureichen und sollten auch von den Gemeindevertretern unterzeichnet sein, welche den jeweiligen Wahlvorschlag unterstützen, um bei einem später notwendig werdenden Nachrücken eine andere Reihenfolge beschließen zu können. Nach abgeschlossenem Wahlgang erfolgt die Verteilung der Stellen nach dem System Hare-Niemeyer.